

Gemeinde Haunsheim, Landkreis Dillingen
Hauptstraße 29, 89437 Haunsheim

Umweltbericht
mit Ausgleichsbebauungsplan
zum Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Juraweg“
1.Änderung

Baufläche auf den Flächen und Teilflächen Fl. Nr. 278, 279, 280, 282, 283,
283/1, 283/2, 285, 286/1 und 996/1, Gemarkung Haunsheim
Ausgleichsfläche auf den Flächen Fl. Nr. 1147, Gemarkung Haunsheim
und Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

25. Juni 2009
10. September 2009
19. November 2009

Bearbeitung:

Margot Armbruster-Schieck, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, Johannes-Müller-Str. 34,
86720 Nördlingen
Telefon: 09081/22784, Telefax: 09081/ 604546

1. Rechtliche Grundlagen

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen geregelt.

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Der § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB mit Anlage regelt die notwendige Umweltprüfung und die Aufstellung des Umweltberichts.

Nach der gesetzlichen Definition in Art. 6 BayNatSchG sind Eingriffe solche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von geeigneten Maßnahmen auf bereitgestellten Flächen. Den Vollzug des Ausgleichs regeln §§ 135 a ff.

Der nachfolgende Umweltbericht liegt aus der letzten Planfassung vom 28. Juni 2007 unverändert und weiterhin gültig vor. Notwendige Ergänzungen sind eingefügt. Die Änderungen betreffen die Eingriffsermittlung ab Kapitel 3 Seite 10.

2. Umweltbericht, Einleitung

2.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Aufgrund der Nachfrage nach Flächen für Gewerbegebietserweiterungen lässt die Gemeinde Haunsheim einen Bebauungsplan für die Flächen und Teilflächen Fl. Nr. 278, 279, 280, 282, 283, 283/1, 283/2, 285, 286/1 und 996/1 der Gemarkung Haunsheim aufstellen. Der Geltungsbereich des Baugebiets umfasst Flächen mit bereits genehmigten Einzelbauvorhaben, die nachrichtlich übernommen werden, und Flächen, die noch nicht bebaut sind.

Durch die Festsetzungen im Einzelnen wird das Baugebiet in die umgebende Nutzung eingefügt, die Umweltbelange werden berücksichtigt.

2.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplans

Nutzungsart:

Das Planungsgebiet wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Es sind Ansiedlungen von Gewerbebetrieben aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude möglich.

Nutzungsintensität:

Im gesamten Baugebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt, die maximale Wandhöhe beträgt 12,00 m.

Verkehrsbelastung:

Das Baugebiet ist über den Juraweg, der bis zu einer künftigen Wendeschleife zur Erschließungsstraße ausgebaut wird, an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Es ist eine Erhöhung des Ziel- und Quellverkehrs von und zu den weiteren Gewerbebetrieben zu erwarten.

Wasserwirtschaftliche Belange:

Das Baugebiet liegt in einer nach Westen zum Zwergbachtal hin geöffneten Mulde. Trotz der Nähe zum Talverlauf ist durch das ansteigende Gelände nicht mit einem hohen Grundwasserstand zu rechnen. Dies zeigt sich auch am Grundwassersee im östlich und südlich angrenzenden ehemaligen Abbaugelände, der auf beträchtlich tieferem Niveau als die Fläche des Baugebiets liegt. Bei Baumaßnahmen ohne Kellergeschoss, wie bei der vorgesehenen Betriebserweiterung, werden daher keine Grundwasserfreilegungen erfolgen. Allerdings ist zu beachten, dass aufgrund des geologischen Untergrundes (verkarstete und stark klüftige Kalke des Jura) die Lage des Baugebiets gemäß Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, Servicestelle Krumbach, sich in einem hydrogeologisch sensiblen Bereich befindet. Demnach ist die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechend zu regeln. Niederschlagswasser soll nach der Niederschlagsfreilegungsverordnung in den Untergrund eingeleitet werden. Verunreinigte Niederschlagswässer sind in die zentrale Kanalisation abzuleiten.

Emissionen / Immissionen:

Als Emissionen sind Lärm, Luftschadstoffe, Staub und Erschütterungen zu erwarten, die durch die Nutzung der baulichen Anlagen und den Ziel- und Quellverkehr hervorgerufen werden.

Nach der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung dürfen bei der Anlage und Betreibung von Betrieben innerhalb des Planungsgebiets folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

tags/nachts: L_{WT} = 65 dB(A)/m² / L_{WN} = 50 dB(A)/m²

Unter Berücksichtigung der beiden nächstgelegenen Wohnhäuser als Immissionsorte sind während der Tagzeit im geplanten Gewerbegebiet Emissionen entsprechend einem Industriegebiet zulässig. Während der Nacht darf hingegen der Wert eines Gewerbegebietes nicht erreicht werden. In dem geplanten Gewerbegebiet können deshalb nur Betriebe angesiedelt werden, deren Nachtbetrieb in einer Halle mit ausreichender Schalldämmung und einem Verzicht auf lärmintensive Tätigkeiten und Lieferverkehr im Freien beschränkt werden kann. Diese Beschränkung gilt vor allem auch für die Schutzwürdigkeit des bestehenden Wohnhauses innerhalb des Geltungsbereichs.

Massen- und Stoffumsatz:

Betriebesbedingte Massen- und Stoffumsätze sind bei der vorliegenden Planung eines Gewerbegebietes für verschiedene Anlagen nicht möglich. Angaben hierzu sind bei den jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Gestaltung der Freiflächen:

Aufgrund der Einbettung des Baugebiets in eine stark strukturierte vorhandene Gehölzkulisse in direkter Angrenzung und Umgebung wurde auf die konkrete Festsetzung einer Ein- und Durchgrünung verzichtet. Die umgebende Gehölzkulisse in Form von Waldparzellen, Baum- und Strauchhecken und die Muldenlage binden das Gewerbegebiet in die umgebende Landschaft ein und lassen es außerhalb der Talmulde nicht in Erscheinung treten. Für den Verlust des südlichen Heckenstreifens wurden bereits eine mehrreihige Hecke und 6 Einzelbäume gepflanzt, eine Ergänzungspflanzung nach Osten ist festgesetzt. Zudem sind einige Einzelbäume auf dem Straßenbegleitgrün entlang der Zufahrtstraße (Juraweg) vorgesehen.

2.3 Ziele des Umweltschutzes gemäß örtlicher und überörtlicher Planungen und Untersuchungen

2.3.1 Regionalplan

In der Karte „Natur und Landschaft“ zum Regionalplan der Region Augsburg (9) ist zwischen Haunsheim und Unterbechingen in der Talniederung des Zwergbachs mit angrenzenden Talhängen ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, das im Bereich des vorliegenden Bebauungsplan nur den Verlauf des Zwergbachs selbst beinhaltet.

2.3.2 Arten und Biotopschutzprogramm

Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Dillingen liegen für das Planungsgebiet selbst keine Angaben aus dieser Datenquelle vor, aber für den umgebenden Landschaftsraum werden folgende Ziele angestrebt:

- Erhalt und Optimierung von Komplexlebensräumen in Steinbrüchen
- Erhalt und Förderung regional bedeutsamer Trockenlebensräume
- Erhalt und Optimierung von Feuchtflächen und Kleingewässern in (ehemaligen) Abbaugeländen als wichtige Amphibienlebensräume, ggf. naturschutzrechtliche Sicherung
- Förderung des Fließgewässers Zwergbach als „ökologische Entwicklungsachse“ (Schwerpunktgebiet Q des Naturschutzes)

2.3.3 Waldfunktionsplan

Gemäß Waldfunktionsplan der Region Augsburg ist die Waldzone westlich an die Staatsstraße St 2025 angrenzend als Wald mit der besonderen Funktion für den Immissionsschutz ausgewiesen.

2.3.4 Bezug zur Bauleitplanung

Für die Gemeinde Haunsheim liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Darin ist der Planungsraum als Gewerbegebiet vorgesehen. Die Fläche für Gewerbegebietsansiedlung erstreckt sich zu beiden Seiten des Juraweges und setzt sich kleinflächig noch nach Süden und Norden fort. Der östliche Rand des Gewerbegebiets soll von einer Grünzone umgeben sein.

Nördlich und nordöstlich schließen bestehende und künftige Abbaugelände von Kalkstein, östlich und südöstlich schließen ehemalige Abbaugelände an, für die Pflegepläne aufgestellt werden sollen.

2.3.5 Biotop- und Artenschutzkartierung

Innerhalb des Planungsgebiets sind keine Biotopkartierung und keine Artenfunde gemäß Artenschutzkartierung anzutreffen. In der näheren Umgebung sind jedoch folgende Biotopkartierung:

Nummer	Schutzstatus	Lage	Beschreibung
7328-50-01	§ 20 c BNatSchG, Art 13d BayNatSchG	ehemaliger Kalksteinbruch östlich und südlich der Planungsfläche	„Gehölz initial“, dichte und lichte Bestände von Weidenarten verzahnt mit Kalkmagerrasen, vegetationsfreien Steilwänden, Gewässerbegleitgehölz und schütterer Feuchtvegetation

Nummer	Schutzstatus	Lage	Beschreibung
7328-47-21 7328-47-22	Art 13e BayNatSchG	Wegböschungen am Rand von bestehendem Kalksteinbruch nördlich und östlich der Planungsfläche	„Hecken auf Böschungen“, artenreiche Hecke aus Bäumen und Büschen verbunden durch arten- und blütenreichen Wiesenstreifen mit Magerkeitsanzeigern

2.3.6 Gebiete nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb eines Gebietes, das nach FFH- und SPA- Richtlinien einer Meldepflicht unterliegt.

2.3.7 Potentielle Natürliche Vegetation

Durch die Standortbedingungen im Naturraum der Lonetal-Flächenalb (07) würde sich ohne Zutun des Menschen die natürliche Waldgesellschaft des reinen Labkraut-Eichen-Hainbuchenwaldes (*Galio-Carpinetum typicum*) ausbreiten. Die zugehörige Pflanzartenzusammensetzung ist in Kapitel 4.2 aufgeführt.

2.3.8 Denkmalpflege

Das Bodendenkmal D-7-7328-0095 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Nördlich und südlich des Bebauungsplans liegen die Areale zweier weiterer Bodendenkmale mit Siedlungsfunden.

2.3.9 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebiets sind bislang keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

2.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Umweltprüfung

2.4.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

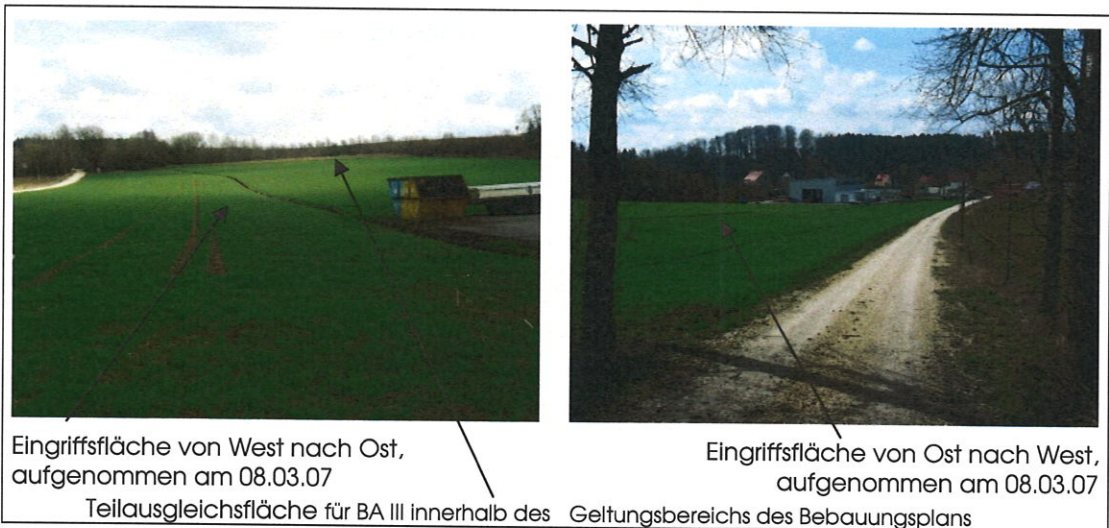
Die Fläche des Bebauungsplans nimmt die südliche Hälfte eines fast hufeisenförmigen Offenlandbereichs ein, der sich nördlich der Ortslage von Haunsheim muldenartig in die östliche Talflanke des Zwergbachtals einschmiegt. Diese Mulde steigt nach Norden, Osten und Süden an und ist an den Rändern von zum Teil steilen, kurzen Böschungen eingefasst, der Höhenunterschied beträgt insgesamt etwa 8,00 m. Zum Zwergbachtal hin öffnet sich die Mulde.

Der gesamte Offenlandbereich wird mittig von einem Feldweg durchzogen und wird überwiegend ackerbaulich genutzt, nur am nördlichen Rand ist kleinflächig Grünlandnutzung. Der westliche Bereich der Mulde wird von gewerblich genutzten Gebäuden und einem Wohnhaus im Gartengrundstück eingenommen. Der Offenlandbereich wird westlich von einem den Talverlauf des Zwergbachs begleitenden Radwanderweg begrenzt. Nördlich des Jurawegs, der die bisherigen und künftigen Gewerbebetriebe erschließt, stockt Wald um den Zwergbach, südlich verläuft der Zwergbach in einem Wiesental, das randlich von landwirtschaftlichen Anwesen und einem weiteren Gewerbebetrieb gesäumt ist.

Das Auffallendste Merkmal des Planungsgebiets ist die nahezu lückenlose Einrahmung durch eine Gehölzkulisse, die die Mulde nach außen abschirmt. Südlich und südöstlich wird diese Gehölzkulisse durch spontan aufgekommenen Gehölzbewuchs auf ehemaligen Abbauflächen gebildet. Jenseits dieses Gehölzbewuchses kann nur durch direkte Begehung der Steilabsturz in den ehemaligen Steinbruch mit dem tief unten liegenden Grundwassersee wahrgenommen werden. Östlich und nördlich stocken Baum- und Strauchhecken auf den bereits erwähnten Böschungen. Die hinter diesen Heckenstreifen verlaufende Erschließungsstraße zum bestehenden Kalksteinbruch wird an der Nord- und Nordostseite von übrig gebliebenen und neuangepflanzten Waldparzellen und waldartiger Bestockung gesäumt.

2.4.2 Allgemeine Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Die Fläche des Baugebiets selbst ist geprägt von intensiver Nutzung durch Gewerbe und Landwirtschaft. Die unmittelbare und nähere Umgebung des Baugebiets ist im Gegensatz dazu geprägt durch Strukturreichtum und Kontraste. Es bestehen einerseits starke Beeinträchtigungen durch Gewerbenutzung und befristeten Kalksteinabbau, andererseits finden sich gemäß BayNatSchG geschützte Lebensräume wie die Initial- und Felsvegetation im ehemaligen Steinbruch und die kartierten Hecken sowie naturnahe Lebensräume wie der hier im Bereich des Planungsraum mäandrierende Bachlauf des Zwergbachs. Der Strukturreichtum und die Kleinräumigkeit zusammen mit der abwechslungsreichen Topographie machen den Landschaftsraum trotz Beeinträchtigungen für eine sanfte Erholungsnutzung anziehend, was sich im Vorhandensein eines Radwanderwegs zeigt.



2.4.3 Prognose über die Umweltentwicklung

Neben der Beschreibung der Umweltdaten wird der Eingriff durch die Planungsmaßnahme, die beabsichtigten Minderungen und die Bewertung des Eingriffs nach Minderung, bezogen auf jedes Schutzgut, dargestellt.

Schutzgut	Bestand und Gefährdung	Wirkung des Eingriffs	Minderung des Eingriffs	Bewertung
Boden	Lehmboden, aufgrund guter Puffereigenschaften geringe Empfindlichkeit gegen Stoffeinträge, bestehende Vorbelastung durch unterschiedliche intensive Nutzung,	bei Grundflächenzahl von 0,7 Entstehung von großflächig versiegelten Flächen, die dann als Bereiche für Austauschprozesse nicht mehr zur Verfügung stehen	Beschränkung von befestigten Flächen auf das unabdingbare Maß (Beachtung des Umgangs mit wassergefährdeten Stoffen), Festsetzung der Verwendung von versickerungsfähigen Belägen	die durch die Planungsmaßnahme zu erwartende weitflächige Versiegelung bedeutet eine starke Beeinträchtigung des Schutzguts Boden
Wasser	es ist kein hochstehender Grundwasserstand anzutreffen, aufgrund guter Puffereigenschaften des aufliegenden Lehmbodens besteht keine Gefährdung durch Stoffeinträge, aufgrund des geologischen Untergrunds (verkarstete und stark klüftige Kalke des Jura) Lage des Baugebiets in einem hydrogeologisch sensiblen Bereich	bei einer Grundflächenzahl von 0,7 Zunahme von versiegelten Flächen, dadurch weitere Verringerung des Flächenanteils zur natürlichen Versickerung von Oberflächenwasser, aufgrund des geologischen Untergrunds besteht potentielle Gefährdung des Grundwassers	anfallende Abwässer werden im Trennsystem entsorgt, Verwendung von versickerungsfähigen Materialien auf befestigten Flächen nur bei Unbedenklichkeit von Niederschlagswasser, bei Verdacht auf Einleitung von wassergefährdenden Stoffen wird Anschluss an das Kanalsystem gefordert.	aufgrund der zu erwartenden Zunahme von Flächenversiegelungen und trotz der beabsichtigten Minderungsmaßnahmen muss von einer mittleren bis potentiell hohen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ausgegangen werden
Arten und Lebensgemeinschaften	überwiegend intensiv genutzter Lebensraum mit randlichen Störungen durch Verkehrswege und Abbautätigkeit, keine kartierten Biotope auf der Baufäche selbst aber kartierte Biotope in unmittelbarer Nähe zum Baugebiet vorhanden	Voranschreiten der Bautätigkeit auf noch offenen Nutzflächen, kleinräumiger Teilverlust eines Heckenlebensraums in strukturreicher Umgebung	neben den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Eingriffsregelung) Minderungsmaßnahme im Bebauungsplan durch Erhaltung der Durchlässigkeit durch Festsetzung der Einfriedungen ohne Sockel, Ersatzpflanzung für Gehölzverlust	aufgrund der vorhandenen Störungen erfolgt durch weiteren Verlust von noch offenen Nutzflächen und der Erhaltung der strukturreichen Umgebung andererseits nur eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Arten und Lebensgemeinschaften

Schutzgut	Bestand und Gefährdung	Wirkung des Eingriffs	Minderung des Eingriffs	Bewertung
Klima/ Luft	Klimadaten: ca. 8°C Jahresdurchschnittstemperatur, 650 - 700 mm Niederschlag jährlich, Kaltluftammelgebiet über offener Nutzlandschaft, Kaltluftabfluss nach Westen, Frischluftentstehungsgebiet über Waldflächen in der Umgebung, Hauptwindrichtung aus Westen	durch Zunahme von versiegelten Flächen Vergrößerung des Frischluftverbrauchs mit punktueller Erwärmung, Verfrachtung von Gerüchen und Geräuschen in nahegelegenes kleinräumiges Dorfgebiet möglich,	keine Festsetzung von Grünflächen innerhalb des überbaubaren Bereichs daher keine Minderung der Erhöhung des Frischluftverbrauchs und der punktuellen Erwärmung	aufgrund der relativen Kleinräumigkeit des Eingriffs und der Erhaltung der Frischluftentstehungsgebiete in der Umgebung bedeutet die Baugebietsausweisung trotz der fehlenden Minderungsmaßnahmen nur eine geringe Beeinträchtigung des Lokalklimas
Land- schafts- bild/ Ortsbild	intensive Mischnutzung mit randlichen Störungen durch Gewerbebetriebe, Verkehrsstraße und Kalksteinabbau, keine strukturbildenden Gehölze auf der Fläche selbst aber durch nahezu vollständig umlaufende Gehölzkulisse, waldartige Bestockung und Waldflächen im näheren Umkreis, vollständig eingebunden	fortschreitender Verlust eines zwar gestörten aber noch offenen Landschaftsraums, geringfügiger Verlust von strukturbildendem, nicht langlebigem Gehölzanflug, durch umlaufende Gehölzkulisse keine Fernwirkung der örtlichen Nutzungen in umgebende Landschaftsräume	Festsetzung maximaler Wandhöhen, Festsetzung von Fassadenbegrünung, betriebsbedingt keine Festsetzung einer inneren Durchgrünung	trotz fehlender Festsetzung von raumwirksamer Ein- und Durchgrünung verbleibt für das Orts- und Landschaftsbild eine nur geringe Beeinträchtigung , da die Einbindung des Baugebiets in die Landschaft durch umgebende Gehölzkulisse dauerhaft gegeben ist
Mensch Erholungsraum	durch bestehende Radwegverbindung entlang des hier reizvollen Talverlaufs des Zwergbachs hat die Umgebung des Baugebiets punktuell Bedeutung als erlebbarer Raum, der allerdings durch gewerbliche Nutzungen beeinträchtigt ist	erlebbare Räume werden im Randbereich in ihrem Erscheinungsbild verändert, vorhandene Störungen werden verstärkt, vorhandene Wegverbindungen bleiben erhalten	keine Festsetzungen zur Minderung, da die Durchgängigkeit für die Erholungsnutzung in Form von Radwandern erhalten bleibt	die Bebauung hat punktuell nur eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch in seinen Erholungsabsichten

Schutzgut	Bestand und Gefährdung	Wirkung des Eingriffs	Minderung des Eingriffs	Bewertung
Mensch/Lärm-schutz	im Bereich des Baugebiets vorhandene Lärmbelastung durch vorhandene Gewerbebetriebe, im Bereich der künftigen Gewerbebetriebe bislang traditionelle landwirtschaftliche Nutzung	durch Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe Erhöhung der Lärmbelastung zu erwarten	Festsetzung auf festgesetzte immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel getrennt nach Tages- und Nachtzeiten, Nachweis von Schallschutzvorkehrungen bei Genehmigung von Einzelbauvorhaben	für die Arbeitswelt im Bereich des Baugebiets ist tagsüber uneingeschränkt gewerbliche Nutzung möglich, durch Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung verbleibt eine geringe Beeinträchtigung
Mensch Luftrein-haltung	bereits bestehende Quellen von möglichen Gerüchen und Stäuben durch vorhandene Nutzungen (Gewerbe, Abbau, Landwirtschaft)	durch Ausweisung eines Gewerbegebiets Entstehung weiterer Geruchsquellen und Abgase zu erwarten	neben Festsetzung der Art der Bebauung keine weitere Minderung vorgesehen	bei Einhaltung von Regelungen nur geringe weitere Beeinträchtigung
Kulturgüter	im Bereich des Baugebiets befindet sich das Bodendenkmal D-7-7328-0095, nördlich und südlich liegen zwei weitere Bodendenkmale an	durch Baumaßnahmen können archäologische Fundstellen gefährdet werden	vor Beginn von Erdarbeiten und beim Zutagetreten von Bodenfunden sind Auflagen des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zu beachten zur Sicherung und Dokumentation aller evtl. betroffenen Bodendenkmäler	die potentielle Beeinträchtigung kann durch rechtzeitige Sicherungsmaßnahmen vermieden werden

2.4.4 Zusammenfassenden Bewertung des Eingriffs, Ergebnis der Umweltprüfung

Die Ergebnisse der Umweltprüfung basieren auf folgenden verwendeten Unterlagen und Arbeitsschritten:

- Karten und Berichte der in Punkt 2.3 genannten Planungen und Untersuchungen
- Ortsbegehungen und Besprechungen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Haunsheim
- Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Dillingen
- Begründung gemäß § 9, Abs. 8 BauGB
- Schallschutzgutachten als Teil der o. g. Begründung
- Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum geologischen Untergrund

Aus raumordnerischer und landschaftsökologischer Sicht handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsgebiet um eine für Bebauungszwecke geeignete Fläche. Im Anschluss an bereits vorhandene bebaute Gebiete werden keine ökologisch hochwertigen Flächen in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume wird hierdurch von vornherein vermieden.

Insgesamt geht durch die Ausweisung des Baugebiets keine erhebliche Umweltgefährdung, die das Vorhaben aus ökologischer Sicht als nicht realisierbar erscheinen lassen, aus. Die verbleibenden Beeinträchtigungen, insbesondere in das Schutzgut Boden sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Folgenden wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß Leitfaden dargelegt.

Hinweis:

Aufgrund des geologischen Untergrunds (s. wasserwirtschaftliche Belange unter Punkt 2.2) werden von Seiten des Wasserwirtschaftsamts folgende Hinweise zur Beachtung empfohlen:

- Gestattung nur von flächenhaften und dezentralen Systemen zur Versickerung
- Vorbehandlung der Niederschlagswässer gemäß ATV-DVWK-Merkblatt M 153

Im Zuge der Genehmigungsverfahren von künftigen Baumaßnahmen sollen die o. g. besonderen Behandlungen berücksichtigt werden.

Gemeinde Haunsheim, Landkreis Dillingen
Hauptstraße 29, 89437 Haunsheim

Eingriffsermittlung
mit Ausgleichsbebauungsplan 1. Änderung
zum Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Juraweg“ 1. Änderung

Baufläche auf den Flächen und Teilflächen Fl. Nr. 278, 279, 280, 282, 283,
283/1, 283/2, 285, 286/1 und 996/1, Gemarkung Haunsheim
Ausgleichsfläche auf der Fläche Fl. Nr. 1147, Gemarkung Haunsheim
und auf Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

25. Juni 2009
10. September 2009
19. November 2009

Bearbeitung:

Margot Armbruster-Schieck, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, Johannes-Müller-Str. 34,
86720 Nördlingen
Telefon: 09081/22784, Telefax: 09081/ 604546

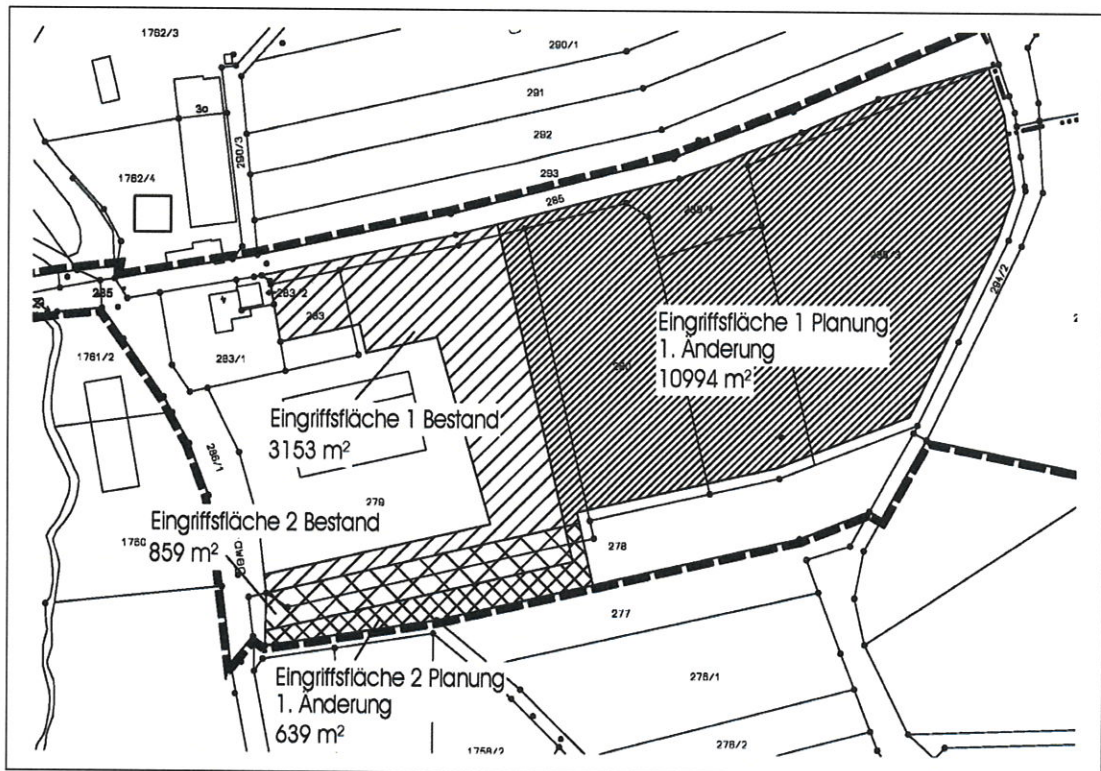
Anlass der 1. Änderung des Ausgleichsbebauungsplans

Aufgrund des geänderten Flächenanspruchs für gewerbliche Zwecke entfällt die bisherige Ausgleichsfläche innerhalb des bisherigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Zudem steht die bisher geplante Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 1110, Gemarkung Hausheim, der Gemeinde Hausheim für Ausgleichszwecke nicht zur Verfügung.

Die Gemeinde Hausheim konnte das Areal des ehemaligen Kalksteinbruchs östlich und südlich des Gewerbegebiets „Juraweg“ erwerben. Im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dillingen wurde die Handhabung von Ausgleichsmaßnahmen in diesem ökologisch bereits hochwertigen Areal vorgegeben. So ist für Ausgleichsmaßnahmen der Flächenumfang um das Dreifache des errechneten Ausgleichsbedarfs bereit zu stellen. Innerhalb dieses Bereichs sind punktuell Verbesserungsmaßnahmen von Lebensräumen vorzunehmen. Zudem soll der Gefahr einer ungeordneten Freizeitnutzung, die den bereits beruhigten Sekundärlebensraum empfindlich stören würde, einschränkend begegnet werden.

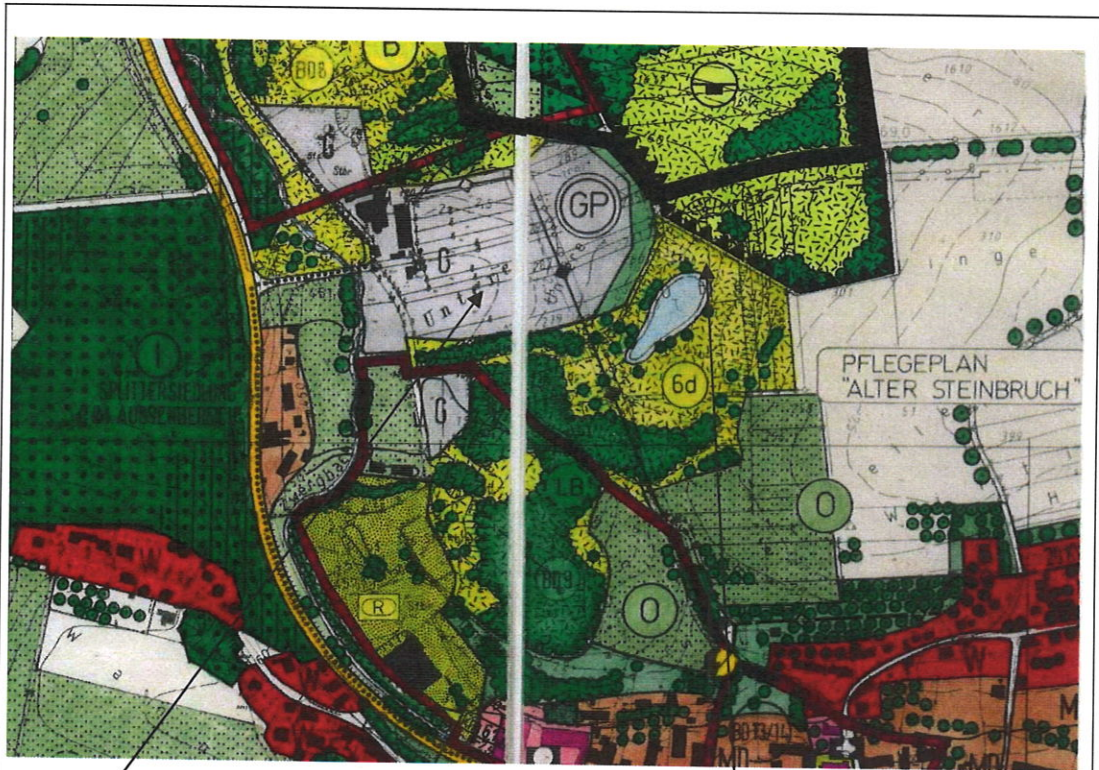
3. Behandlung der Eingriffsregelung gemäß Leitfaden

3.1 Zustanderfassung und Erfassen der Auswirkungen, 1. Änderung

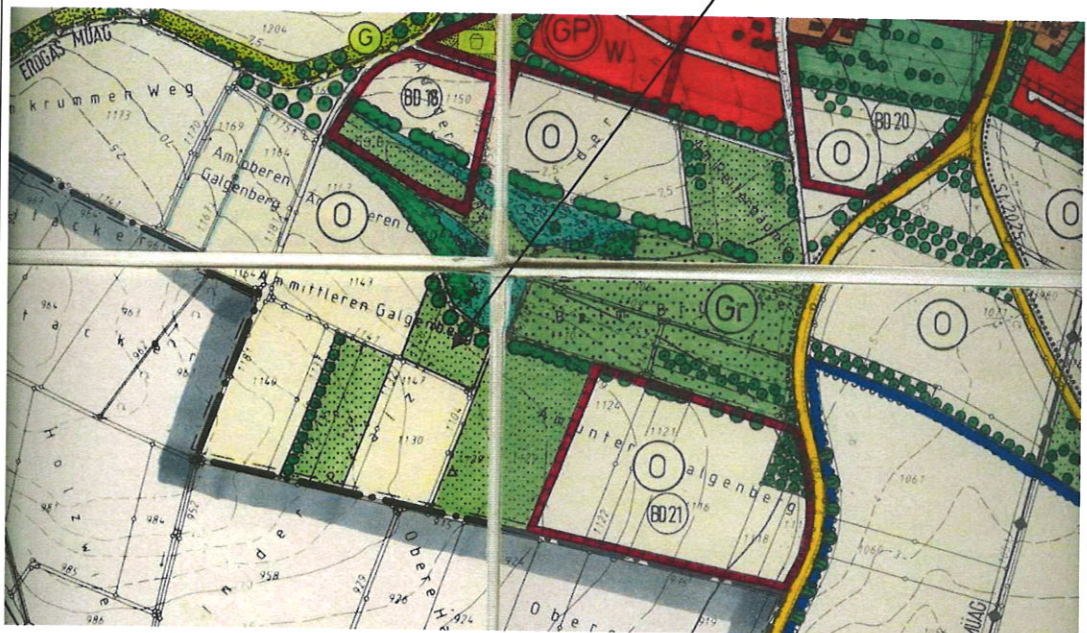


Bestandsbewertung	Eingriffsschwere	Kompensationsfaktor
<p>Kategorie I</p> <p>Gebiete mit geringer Bedeutung:</p> <p>Ackerfläche zwischen bestehenden Gewerbeflächen sowie zwischen ehemaligen und bestehenden Abbaugebieten, abgetrennt durch randlich umgebenden Gehölzbewuchs</p>	<p>Typ A</p> <p>hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad</p> <p>festgesetzte GRZ > 0,35</p>	<p>Feld A I</p> <p>Spanne zwischen 0,3 und 0,6</p> <p>aufgrund der randlichen Störungen durch intensive Gewerbe- und Abbaunutzung einerseits und festgesetzte Minderungsmaßnahmen Festlegung des Kompensationswertes auf 0,5</p>
<p>Kategorie II</p> <p>Gebiete mit mittlerer Bedeutung:</p> <p>Brachfläche mit Gehölzaufwuchs, älter als 5 Jahre auf Randwall eines ehemaligen Abbaugebiets</p>	<p>Typ A</p> <p>hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad</p> <p>festgesetzte GRZ > 0,35</p>	<p>Feld A II</p> <p>Spanne zwischen 0,8 und 1,0</p> <p>aufgrund der Einstufung gemäß Leitfaden (Hecken = Kategorie II; oberer Wert) und fehlender Minderungsmaßnahmen in diesem Bereich Festlegung des Kompensationswertes auf 1,0</p>

Gemäß obiger Darstellung handelt es sich bei der vorliegenden Planungsfläche um ein Gebiet mit geringer Bedeutung und kleinflächig mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt, durch die festgesetzte Art der Bebauung um eine hohe Eingriffsschwere. Aufgrund von Maßnahmen, die der Vermeidung von Beeinträchtigungen dienen, können für Bereiche der Kategorie I Reduzierungswerte in Abzug gebracht werden. Die textliche Beschreibung der Umweltdaten, des Eingriffs und der Minderungen ist in Kapitel 2.4.3 abgehandelt



Eingriffsfläche, Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hausnshelm mit integriertem Landschaftsplan und 1. Änderung, unmaßstäblich, Ausgleichsteilflächen



3.3 Berechnung des Bedarfs an Ausgleichsfläche, Bestand und Planung 1. Änderung

3.3.1 Eingriffs- und Ausgleichsflächen Bestand

Die bereits belegten Erweiterungsflächen der Firma Siedentopf werden nunmehr als bestehende Eingriffsflächen aufgeführt. Die genannten Flächen entsprechen dem Bauabschnitt I der ursprünglichen Planung.

Eingriffsfläche		Kompensationswert	Ausgleichsbedarf in m ²	
Eingriffsfläche 1:	3.153 m²	0,5	3.153 m ² x 0,50 =	1.577 m²
Eingriffsfläche 2:	859 m²	1,0	859 m ² x 1,00 =	859 m²
Ausgleichsbedarf gesamt:				2.436 m²

Der errechnete Ausgleichsbedarf wurde auf der Ausgleichsteilfläche 1, Fl. Nr. 1147 Gemarkung Hausheim, bereits erbracht. Die in der ursprünglichen Planung beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen wurden durch Pflanzung von standortgerechten Heckenstreifen und Anlage einer mageren Mähwiese bereits ausgeführt. Nähere Beschreibungen sind aus dem Bericht zur ursprünglichen Planung zu entnehmen.

3.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsfläche Planung 1. Änderung

Die übrigen Flächen des Bebauungsplans, die den ursprünglichen Bauabschnitten II und III entsprechen werden in ihrer Flächenausdehnung den geänderten Abgrenzungen angepasst:

Eingriffsfläche		Kompensationswert	Ausgleichsbedarf in m ²	
Eingriffsfläche 1:	10.994 m²	0,5	10.995 m ² x 0,50 =	5.497 m²
Eingriffsfläche 2:	639 m²	1,0	639 m ² x 1,00 =	639 m²
Ausgleichsbedarf gesamt:				6.136 m²

Aufgrund der Verfügbarkeit einer Ausgleichsfläche innerhalb des erworbenen Areals des ehemaligen Kalksteinbruchs, das größtenteils bereits ökologisch hochwertig ist, wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dillingen der dreifache Ausgleichsumfang für punktuelle Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt:

errechneter Ausgleichsbedarf:	6.136 m²	x Faktor 3	Ausgleichs-Soll:	18.408 m²
			Ausgleichs-Ist:	19.262 m²

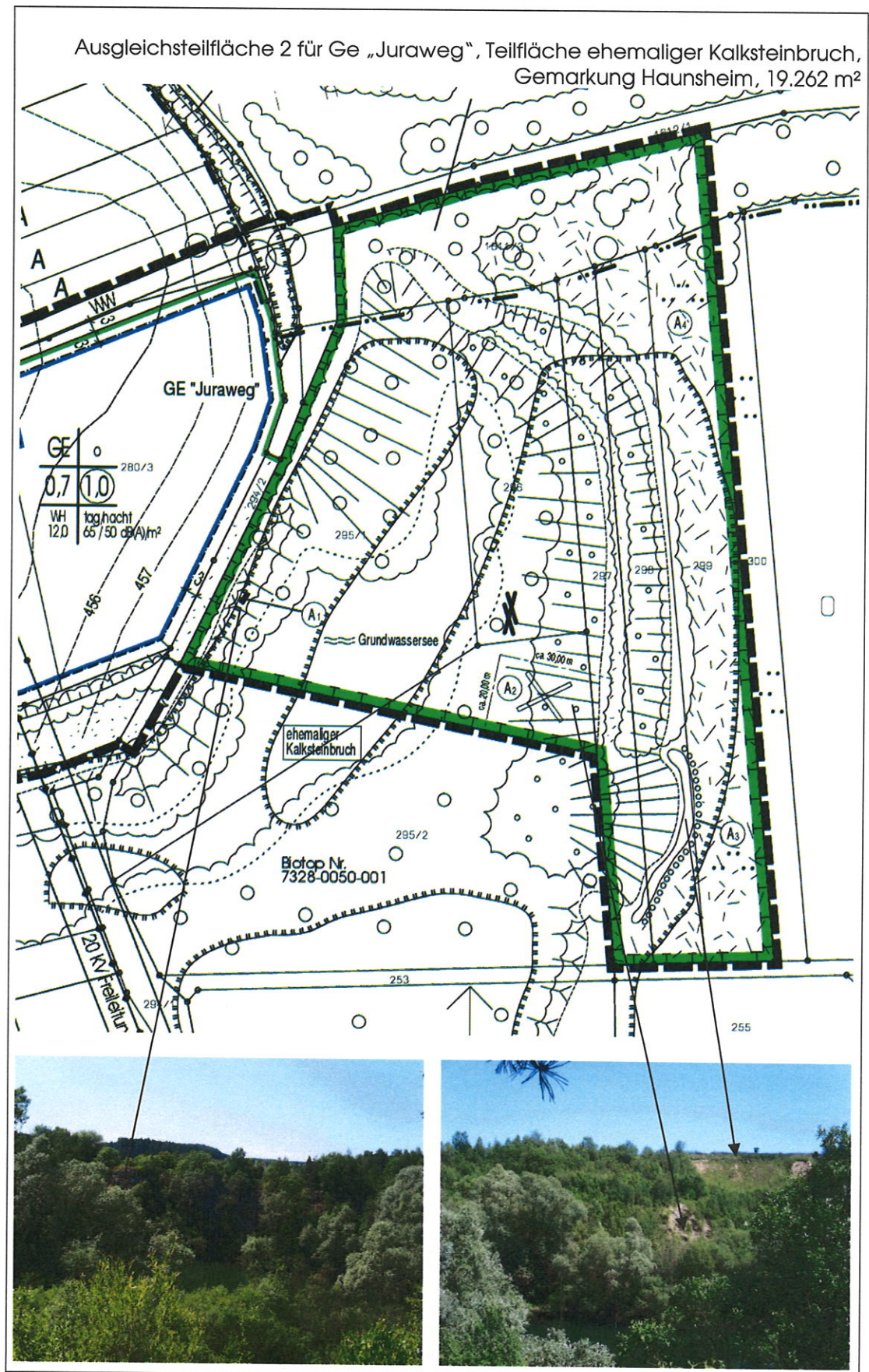
3.4 Darstellung der Ausgleichsflächen 1. Änderung

3.4.1 Ausgleichsteilfläche 1 Bestand 1. Änderung

Die nachfolgend eingefügte Darstellung berücksichtigt nur noch die bestehende Ausgleichsfläche mit den bereits ausgeführten Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 1147, Gemarkung Haunsheim. Die in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Ausgleichsfläche auf dem benachbarten Flurstück 1110, Gemarkung Haunsheim, wurde gestrichen.



3.4.2 Ausgleichsteilfläche 2 Planung 1. Änderung



4 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen 1. Änderung

4.1 Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsteilfläche 1, Bestand 1. Änderung

Die in der ursprünglichen Planung dargestellten Ausgleichsmaßnahmen gelten nur noch für die Ausgleichsteilfläche 1 auf dem Flurstück Nr. 1147, Gemarkung Haunshiem. Die Angaben zur Heckenpflanzung und Anlage einer mageren Mähwiese sind aus dem Bericht zur ursprünglichen Planung zu entnehmen.

4.2 Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsteilfläche 2, Planung 1. Änderung

Das von der Gemeinde Haunshiem erworbene Areal des ehemaligen Kalksteinbruchs östlich und südlich des Gewerbegebiets „Juraweg“ hat eine Gesamtgröße von ca. 6 ha. Der errechnete Ausgleichsbedarf (s. Seite 14) wird auf einem östlich an das Baugebiet angrenzenden Abschnitt mit einer Flächengröße von 19.262 m² durch punktuelle Verbesserungsmaßnahmen erbracht. Die westliche Grenze der Ausgleichsteilfläche 2 wird durch die Abbruchkante, die nördliche Grenze durch einen bestehenden Feldweg, die östliche Grenze durch die Flurgrenze des Flurstücks 299 Gemarkung Haunshiem, ein Teil der südlichen Grenze durch das Endstück eines noch bestehenden Flurwegs gebildet. Die restlichen Abgrenzungen sind Verbindungslinien zwischen Geländepunkten, die durch die Abbautätigkeit entstanden sind.

A 1 Anbringen von Nisthilfen für Felsenbrüter an der offenen Felswand

In einem ehemaligen Steinbruchgelände nordwestlich der Ausgleichsteilfläche 2 wurde im Zuge der Artenschutzkartierung die höhlenbrütende Vogelart Uhu festgestellt. So soll versucht werden, an der östlichen, weitgehend offen liegenden Felswand eine Nisthilfe für den Uhu anzubringen. Diese Maßnahme soll in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde und weiteren Fachkräften für die Ansiedlung von Felsbrütern geschehen.

A 2 Freilegen einer steilen Geröllhalde zur Verbesserung als Lebensraum für Insekten und Reptilien

Nach der Stilllegung der Steinbrucharbeiten wurden an Böschungsunterkanten und Böschungsoberkanten teilweise Gehölzpflanzungen eingebracht. Ehemals offene und steile Geröllhalden haben sich im Laufe der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte von selbst mit Gehölzbewuchs überzogen, der in besonders exponierten Teilbereichen noch schütter ist. Ein solcher Teilbereich zeigt sich am Ende einer bestehenden Geländestufe, die zur Bewirtschaftung des Steinbruchs angelegt war. Von dieser Geländestufe aus und von einem ehemaligen Bewirtschaftungsweg, der von Westen an die Unterkante der Geröllhalde heranführt, soll der aufgekommene Gehölzbewuchs entfernt und die Geröllhalde in einer Flächengröße von ca. 30 m auf ca. 20 m dauerhaft offen gehalten werden.

Zur Offenhaltung der steilen und sonnenexponierten Geröllhalde soll in den ersten 10 Jahren jedes Jahr der aufkommende Neuaustrieb entfernt werden, danach kann diese Maßnahme alle drei Jahre erfolgen.

Die vorgesehenen Entbuschungsmaßnahmen und die weiteren Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Geröllhalde sollen zum Schutz der vorkommenden Brutvögel außerhalb der Brutzeiten, am besten im Oktober, stattfinden.

Der anfallende Gehölzschnitt soll als Totholz unterhalb der freigelegten Fläche gelagert werden.

A 3 Initialpflanzung zur Entwicklung einer vorbereiteten Benjeshecke

Die Gemeinde Haunshelm hat entlang der Hangoberkante einer ungesicherten Steilböschung Gehölzschnitt als Wall gelagert und geschichtet, der als Benjeshecke weiter entwickelt werden soll.

Als Grundlage für die Auswahl von geeigneten Gehölzen für die Pflanzmaßnahmen dient die Potentielle Natürliche Vegetation. Im Bearbeitungsgebiet würde sich folgende Waldgesellschaft ausbreiten:

Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum)	
Baum- und Straucharten:	
Quercus pedunculata, Quercus petraea, Carpinus betulus, Tilia cordata, Fagus sylvatica, Corylus avellana, Sorbus torminalis, Fraxinus excelsior, Acer campestre, Prunus avium, Pyrus pyraeaster, Sorbus aucuparia, Betula pendula, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Crataegus oxyacantha, Corylus avellana, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Viburnum lantana, Ligustrum vulgare, Rhamnus cathartica, Rhamnus frangula, Euonymus europaeus, Daphne mezereum, Rosa arvensis, Viburnum opulus, Clematis vitalba	

Die Initialpflanzung soll in Form einer ein- bis zweireihigen Gehölzpflanzung mit einem Pflanzabstand von 2,00 m in der Reihe unmittelbar in den östlichen Rand der Gehölzschnitt-Aufschichtung erfolgen. Dabei soll folgendes Pflanzenmaterial verwendet werden:

Pflanzqualität:	Sträucher:	2 x v o B, Höhe bis 100 cm	
	Heister:	2 x v o B, Höhe bis 150 cm	
Pflanzarten und Anteil:	Acer campestre	-	Feldahorn 3 %
	Carpinus betulus	-	Hainbuche 3 %
	Corylus avellana	-	Haselnuss 10 %
	Cornus sanguinea	-	Kornelkirsche 20 %
	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen 5 %
	Ligustrum vulgare	-	Liguster 10 %
	Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche 15 %
	Prunus spinosa	-	Süßkirsche 5 %
	Quercus pedunculata	-	Stieleiche 2 %
	Tilia cordata	-	Winterlinde 2 %
	Rhamnus frangula	-	Faulbaum 5 %
	Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball 20 %

A 4 Extensivierung von Grünlandflächen zur mageren Mähwiese

Zur weiteren Aushagerung und Offenhaltung der bestehenden Grünlandflächen am östlichen Rand des ehemaligen Steinbruchgeländes ist die ersten 4 Jahre eine 3 – 4 malige Mahd mit Abtransport des Mähguts vorzusehen. Mulchen und Düngen sind nicht erlaubt. Zur weiteren Offenhaltung der Wiesenflächen soll eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr mit Mähgutabfuhr durchgeführt werden.

An der bestehenden Hecke entlang der westlich angrenzenden Böschungskante und entlang der entstehenden Benjeshecke soll ein 1 m - 3 m breiter Streifen nur alle zwei Jahre in wechselnden Abschnitten gemäht werden, damit sich ein Krautsaum entwickeln kann.

Weitere Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

Einschränken ungeordneter Freizeitnutzung:

Durch Aufstellung einer Schranke an der ehemaligen Einfahrt zum Steinbruchgelände und durch Aufstellung von Verbotstafeln insbesondere an den östlich der Ausgleichsteilfläche 2 verlaufenden Feldwegen will die Gemeinde Haunsheim die Gefahr einer ungeordneten und den beruhigten Sekundärlebensraum störenden Freizeitnutzung unterbinden.

Entfernen von invasiven Neophyten:

In einem Bereich des ehemaligen Steinbruchareals südwestlich der Ausgleichsteilfläche 2 hat sich auf bislang noch kleinen Flächen innerhalb der Waldbestockung auf den ehemaligen Flurstücken 1768/1 und 275, Gemarkung Haunsheim, Riesen-Bärenklau angesiedelt. Zur Eindämmung der Ausbreitung dieser gebietsfremden invasiven Pflanzenart sollen die Bestände beseitigt werden.

Hinweise über weitere Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Juraweg 1. Änderung“ und Maßnahmen zur Besucherlenkung im Areal des ehemaligen Kalksteinbruchs

Die Gemeinde Haunsheim hat das gesamte Areal des ehemaligen Steinbruchs erworben, um für künftige Eingriffe durch Baumaßnahmen Ausgleichsflächen zur Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen bereit zu stellen. Für die weiteren Abschnitte von Ausgleichsflächen innerhalb dieses Areals gelten ebenfalls die auf Seite 11, 2. Abschnitt dargelegten Bedingungen.

Nach Begehung des gesamten Areals des ehemaligen Kalksteinbruchs und punktuellen Begehungen mit Naturschutzbeauftragten lassen sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten weitere Maßnahmen im Bedarfsfall gezielt ausführen.

Uferabflachung in Teilbereichen des Grundwasserseeufers:

Günstige Ansatzpunkte für Uferabflachungen mit Geröllschüttungen und gleichzeitiger Freilegung von Gehölzbewuchs zeigen sich an zwei Stellen des südwestlichen Endes des Grundwassersees. Zum einen an der Bucht unterhalb der künstlich angelegten und offen gehaltenen Lichtung und zum anderen etwas weiter östlich am Ende eines abzweigenden Grasweges. Die entstehenden Flachwasserbereiche sollen den Lebensraum insbesondere für Amphibien verbessern. Mit Uferabflachungen könnten wasserrechtlich gestattungspflichtige Tatbestände vorliegen, die vor Beginn von Maßnahmen mit der zuständigen Behörde abzuklären sind.

Freilegen von Felswänden:

Im südöstlichen Bereich des Steinbruchgeländes zeigt sich eine weitere Felswand. Die Flächen davor, ein ehemaliger Auffüllungsbereich, haben sich jedoch vollständig bewaldet, so dass die Felswände für die evtl. Ansiedlung von Höhlen- und Felsbrütern schwer zugänglich sind. Daher sollte zur Lebensraumverbesserung im Bedarfsfall eine 20 m bis 30 m breite Zone vor der Felswand im Benehmen mit örtlichen Naturschutzbeauftragten freigelegt werden.

Besucherlenkung:

Die privat installierten Elemente zur Freizeitnutzung sollten reduziert werden. Die bestehende Hütte auf der offen zu haltenden Lichtung könnte als Treffpunkt zu fachlich geführten Naturbeobachtungen erhalten bleiben mit Hinweisen auf Vorkommen und Schutz von Pflanzen- und Tierarten in einem Sekundärlebensraum.

5. Kostenschätzung 1. Änderung

Die Kostenschätzung für die Maßnahmen auf der Ausgleichsteilfläche 1 sind aus den Kapiteln der 5.1 und 5.2 der ursprünglichen Planung zu ersehen.

5.1 Herstellungskosten

Die nachfolgend dargestellten Kosten gelten nur für die Ausgleichsteilfläche 2

A 1	Anbringen einer Nisthilfe an Felswand	pauschal 500,00 €	500,00 €
A 2	Entbuschung einer Geröllhalde einschließlich Totholzlagerung	ca. 600 m ² à 10,00 €	6.000,00 €
A 3	Initialpflanzung an Benjeshecke mit ca. 50 Sträuchern	50 Stück à 10,00 €	500,00 €
Gesamtsumme			7.000,00 €

5.2 Pflegekosten

Die nachfolgend dargestellten Kosten gelten nur für die Ausgleichsteilfläche 2.

A 1	jährliche Kontrolle	pauschal 50,00 €	50,00 €
A 2	Rücknahme von neuem Gehölzaufwuchs jährlich	ca. 600 m ² à 1,00 €	600,00 €
A 3	Gehölzpflege	50 Stück à 1,00 €	50,00 €
A 4	Mäharbeiten 2 x im Jahr	ca. 6.000 m ² à 0,20 €	1.200,00 €
Gesamtsumme			1.900,00 €

6. Bestandsdarstellung im Bereich der Ausgleichsteilflächen 1. Änderung

Bestandsdarstellung im Bereich der Ausgleichsteilfläche 1

Die Bestandsdarstellung im Bereich der Ausgleichsteilfläche 1 auf dem Flurstück 1147, Gemarkung Haunsheim ist aus der Beschreibung zur ursprünglichen Planung in den Kapiteln 6.1 und 6.2 zu ersehen.

Bestandsdarstellung im Bereich der Ausgleichsteilfläche 2, 1. Änderung

Die Bestandsdarstellung der Ausgleichsteilfläche 2, die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt, erfolgte bereits im Zusammenhang mit der Bestandsbeschreibung der Eingriffsfläche. Aufgrund der Besonderheit des gewählten Ausgleichsareals, das sich bereits zu einem Sekundärlebensraum entwickelt hat, werden zu den abiotischen und biotischen Grundlagen noch ergänzende Angaben gemacht.

Abiotische Grundlagen:

Topographie, Lage	durch ehemaligen Kalksteinabbau zeigt sich der größte Flächenanteil als tiefe Wanne (20m – 30m) bis unter den Grundwasserspiegel reichend mit steilen Felswänden und steilen Geröllböschungen sowie teilweise Auffüllungsflächen, nördlich von Haunsheim innerhalb des ansteigenden Geländes der Bachtal Flächenalb (097/10 lt. Naturräumlicher Gliederung) linksseitig des Zwergbachtals, östlich und westlich angrenzende Randflächen landwirtschaftlich und gewerblich genutzt
Geologie:	als Hauptanteil Obere Meeresmolasse, am westlichen Rand des Kalksteinbruchs Malm, Weißer Jura
Wasserhaushalt:	am Grund der Wanne offen liegender Grundwassersee, daraus ersichtlich beträchtlicher Flurabstand zum Grundwasser im Bereich der angrenzenden Nutzflächen, durch verkarstete und stark klüftige Kalke des Jura Vorliegen eines hydrogeologisch sensiblen Bereichs
Lokalklima:	Kaltluftentstehungsgebiet über Offenland, Kaltluftabfluss über Hänge in Tälchenrinne, Kaltluftstau über Grundwassersee angenommen, Klimadaten: ca. 8° C Jahresdurchschnittstemperatur, 650 - 700 mm Niederschlag jährlich, Hauptwindrichtung aus Westen

Biotische Grundlagen:

Boden:	Lehmboden auf angrenzenden Nutzflächen und Auffüllflächen
Potentielle Natürliche Vegetation	Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum) Gehölzzusammensetzung s. Kap.4.2
Flora:	Ansiedlung von Weiden verschiedenen Alters (Hauptarten: Purpurweide, Salweide) zum Teil als flächiges Gebüsch, verzahnt mit Beständen schütterer, initialer Vegetation (wie Straußgras, Blaugrüne Segge) mit artenreichen Altgrasbeständen (Glatthafer dominierend), auf Kalkfelsen kleinflächig teilweise trespenreicher Kalkmagerrasen (detaillierte Aufzählung s. Biotopbeschreibung zum Biotop 7328-0050-0001)
Fauna:	Kleinsäugetiere, Vögel*, Schmetterlinge, Insekten; Reptilien, Amphibien, Fische * am 24.06.09 von Naturschutzbeauftragtem gehört: Kernbeißer, Grauschnapper, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Sumpfmöwe, Buntspecht, Buchfink, Zaunkönig

Nutzung:

Randflächen sind als Acker und Grünland sowie als Gewerbegebiet genutzt. Das Areal des Kalksteinbruchs wurde weitgehend der Sukzession überlassen. Nahe der ehemaligen Einfahrt zum Steinbruchgelände zeugt eine Wiesenfläche mit Hütte und Sitzmöglichkeiten von ehemals privater Freizeitnutzung.

7. Überwachung

- A 3 Die zu erzielende Qualität der beabsichtigten Pflanzstrukturen und deren ökologischen Funktionen auf den Ausgleichsteilflächen erfordern das sichere Anwachsen und die mindestens dreijährige Pflege der Gehölzanzpflanzungen. Während dieser Zeit sind Pflanz- und Pflegeerfolg einmal jährlich nach dem Laubaustrieb von einem fachlich versierten Vertreter der Gemeindeleitung bzw. einem von der Gemeinde beauftragten Controller zu überprüfen. Eine abschließende Überprüfung sollte 5 Jahre nach der Bepflanzung erfolgen.
- A 4 Die Überwachung der Magerrasenflächen und der offen zu haltenden Geröllhalde
A 2 geschieht regelmäßig durch die erforderlichen Pflegeeinsätze.
- A 1 Die Überwachung der Nisthilfe für Höhlen- und Felsenbrüter soll im Auftrag der Gemeinde Haunsheim 1 x jährlich von einer versierten Fachkraft für Artenschutz durchgeführt werden.

8. Dingliche Sicherung

Die Ausgleichsflächen sind dinglich zugunsten des Freistaats Bayern zu sichern. Sie sind dem Ausgleichsflächenkataster des Landesamtes für Umweltschutz zu melden.